

Mémorial

du

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

des

Großherzogtums Luxemburg.

Mercredi, 28 juin 1916.

Nº 50.

Mittwoch, 28. Juni 1916.

Loi du 27 juin 1916, ayant pour objet d'allouer un crédit provisoire pour les dépenses courantes de l'État du mois de juillet 1916.

Nous MARIE-ADÉLAÏDE, par la grâce de Dieu Grande-Duchesse de Luxembourg, Duchesse de Nassau, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 22 juin et, et celle du Conseil d'État du 26 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique. Il est ouvert au Gouvernement un crédit provisoire de 1.500.000 fr. pour couvrir les dépenses courantes à effectuer pendant le mois de juillet 1916, conformément au projet de budget pour cet exercice.

L'exécution de cette loi sera réglée par arrêté grand-ducal.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial* pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Luxembourg, le 27 juin 1916.

MARIE-ADÉLAÏDE.

Les membres du Gouvernement,

V. THORN.

Dr WELTER.

L. KAUFFMAN.

L. MOUTRIER.

A. LEFORT.

Gesetz vom 27. Juni 1916, wodurch ein provisorischer Kredit zur Deckung der laufenden Ausgaben während des Monats Juli 1916 bewilligt wird.

Wir Maria Adelheid, von Gottes Gnaden Großherzogin, von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit Zustimmung der Abgeordnetenkanmer;

Nach Einsicht der Entscheidungen der Abgeordnetenkanmer vom 22. Juni et. und des Staatsrates vom 26. dess. Mts., wonach eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Haben verordnet und verordnen;

Einziger Artikel. Der Regierung ist ein provisorischer Kredit von 1.500.000 Fr. zur Deckung der während des Monats Juli 1916 nach Maßgabe des Budgetentwurfs für besagtes Dienstjahr zu bewirkenden laufenden Ausgaben eröffnet.

Die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes wird durch Großh. Beschluß geregelt.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Luxemburg, den 27. Juni 1916.

Maria Adelheid.

Die Mitglieder der Regierung,

W. Thorn.

Dr. Welter.

L. Kauffman.

L. Moutrier.

A. Lefort.

Arrêté grand-ducal du 27 juin 1916, concernant l'exécution de la loi qui précède.

Nous MARIE-ADÉLAÏDE, par la grâce de Dieu Grande-Duchesse de Luxembourg, Duchesse de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu la loi en date de ce jour, qui ouvre au Gouvernement un crédit provisoire de 1.500 000 francs pour les dépenses courantes à effectuer pendant le mois de juillet 1916, conformément au projet de budget pour cet exercice;

Sur le rapport de Notre Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Article unique. Les membres du Gouvernement sont autorisés, chacun dans son département, à disposer des crédits portés au projet de budget de 1916, tel que ce projet a été présenté à la Chambre des députés. Ils ordonnanceront et régleront, en se conformant aux lois et règlements, les dépenses qui, par leur nature, rentreront dans le libellé des articles respectifs.

L'autorisation de disposer des crédits portés au projet de budget pour 1916 cessera lorsque les ordonnancements et régularisations des dépenses auront atteint le chiffre global de 18.500.000 fr.

Luxembourg, le 27 juin 1916.

MARIE-ADÉLAÏDE.

Les membres du Gouvernement,

V. THORN.
Dr WELTER.
L. KAUFFMAN.
L. MOUTRIER.
A. LEFORT.

Großh. Beschluß vom 27. Juni 1916, betreffend die Ausführung vorstehenden Gesetzes.

Wir Maria Adelheid, von Gottes Gnaden Großherzogin von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom heutigen Tage, welches einen provisorischen Kredit von 1.500 000 Fr. zur Deckung der laufenden Ausgaben des Monats Juli 1916 nach Maßgabe des Budgetentwurfs für besagtes Dienstjahr eröffnet;

Auf den Bericht Unserer Regierung im Konseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Einziger Artikel. Die Mitglieder der Regierung sind befugt, jedes in seinem Departement, über die im Budgetentwurf von 1916, so wie dieser Entwurf der Kammer vorgelegt worden ist, aufgeführten Kredite zu verfügen. Sie werden die nach ihrem Inhalt unter die verschiedenen Artikel gehörenden Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Reglementen anordnen und regeln.

Die Befugnis, über die im Budgetentwurf für 1916 eingetragenen Kredite zu verfügen, wird aufhören, sobald die Zahlungsbefehle und Regulierungen von Ausgaben den Gesamtbetrag von 18.500.000 Fr. erreicht haben werden.

Luxemburg, den 27. Juni 1916.

Maria Adelheid.

Die Mitglieder der Regierung,

B. Thorn.
Dr. Welter.
L. Kauffman.
L. Moutrier.
A. Lefort.

Arrêté grand-ducal du 29 avril 1916, déclarant d'utilité publique les travaux de construction d'une ligne de chemin de fer à section normale entre Oetrange et Berchem, partie située sur le territoire de la commune de Contern.

Nous MARIE-ADÉLAÏDE, par la grâce de Dieu Grande-Duchesse de Luxembourg, Duchesse de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation forcée pour cause d'utilité publique;

Notre Conseil d'État entendu;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics, et après délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1^{er}. Les travaux de construction d'une ligne de chemin de fer à section normale entre Oetrange et Berchem, partie située sur le territoire de la commune de Contern, d'après les plans présentés en août 1915 par l'administration exploitante des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, sont déclarés d'utilité publique.

En conséquence, les terrains à emprendre pour l'exécution de ces travaux le seront conformément à la loi susvisée du 17 décembre 1859.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 29 avril 1916.

MARIE-ADÉLAÏDE.

Le Directeur général
des travaux publics,
A. LEFORT.

Großh. Beschluß vom 29. April 1916, wodurch die Herstellung einer Normalspurbahn zwischen Stringen und Berchem, auf dem Gebiete der Gemeinde Contern, zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt wird.

Wir Maria Adelsheid, von Gottes Gnaden Großherzogin von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 17. Dezember 1859, über die Zwangenteignung wegen öffentlichen Nutzens;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Auf den Bericht Unseres General-Direktors der öffentlichen Arbeiten, und nach Beratung der Regierung im Konseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Herstellung einer Normalspurbahn zwischen Stringen und Berchem, auf dem Gebiete der Gemeinde Contern, gemäß den im August 1915 von der Betriebsverwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen eingereichten Plänen, ist zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt.

Demgemäß werden die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Grundstücke auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1859 erworben.

Art. 2. Unser General-Direktor der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg, den 29. April 1916.

Maria Adelsheid.

Der General-Direktor
der öffentlichen Arbeiten,
A. Lefort.

Avis. — Autorisation de résider.

Par arrêté grand-ducal du 23 de ce mois, M. Léon-Paulin Bormann, cultivateur à Fouchren, né à Villerupt de 18 décembre 1887, a été autorisé à établir son domicile dans le Grand-Duché.

Luxembourg, le 27 juin 1916.

*Le Ministre d'Etat,
Président du Gouvernement,
V. THORN.*

Bekanntmachung. -- Wohnsitz.

Durch Großh. Beschluß vom 23. d. M. ist Hr. Leo Paulinus B o r m a n n, Ackerer zu Fouchren, geboren zu Villerupt am 18. Dezember 1887, ermächtigt worden, seinen Wohnsitz im Großherzogtum zu nehmen.

Luxemburg, den 27 Juni 1916.

*Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
B. T h o r n.*

Arrêté du 27 juin 1916, portant modification des dispositions de l'arrêté du 5 août 1909, concernant l'impôt sur le tabac.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES FINANCES;

Vu les art. 2 et 4 du traité du 8 février 1842, le § 8 du protocole final du traité du 26/31 décembre 1853 et l'art. 2 de la loi du 23 janvier 1854, ainsi que l'arrêté du 5 août 1909, concernant l'impôt sur le tabac;

Arrête:

Art. 1^{er}. Les dispositions publiées par l'arrêté du 5 août 1909 et concernant l'impôt sur le tabac (Mém. p. 624 ss.) sont modifiées, conformément à la loi allemande du 12 juin 1916, ainsi qu'il suit:

I. — An die Stelle des § 1 treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 1. — Zoll. An Zoll ist zu erheben für 1 Doppelzentner:

1. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Buppen 130 Mark;

2. Tabakerzeugnisse:

a) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt) 85 Mark,

b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe 100 Mark.

Anmerkung: Nach näherer Bestimmung des Bundesrates können Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, zollfrei abgelassen werden.

c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps) 280 Mark,

Beschluß vom 27. Juni 1916, betreffend Änderung der Bestimmungen des Beschlusses vom 5. August 1909, über die Tabaksteuer.

Der General-Direktor der Finanzen;

Nach Einsicht der Art. 2 und 4 des Vertrages vom 8. Februar 1842, des § 8 des Schlussprotokolls zum Vertrage vom 26./31. Dezember 1853 und des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854, sowie des Beschlusses vom 5. August 1909, über die Tabaksteuer;

Beschließt:

Art. 1. Die durch Beschluß vom 5. August 1909 veröffentlichten Bestimmungen betreffend die Tabaksteuer (Mem. Z. 624 ff.) werden in Gemäßheit des deutschen Reichsgesetzes vom 12. Juni 1916, wie folgt, abgeändert:

d) Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen, zur Herstellung von Schnupftabak .	300 Mark,
e) Schnupftabak, Rauchtabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern	600 Mark,
f) geschnittener Rauchtabak	1100 Mark,
g) Zigarren	700 Mark,
h) Zigaretten	1500 Mark,

Anmerkung: Für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, ferner für fein geschnittenen Tabak und für Zigaretten sind neben dem Eingangszolle die inneren Abgaben zu erheben.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird, wie folgt, geändert:

Tabakblätter, unbearbeitet und bearbeitet (§ 1 Ziffer 1 und 2 c), unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem Zollzuschlag von fünfundsiebzig vom Hundert des Wertes.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Der Zollzuschlag kann auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu sechs Monaten gestundet werden.

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zigarren unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem gleichzeitig mit diesem zu entrichtenden Zollzuschlag von fünfundsiebzig vom Hundert des Wertes.

5. An die Stelle von § 9 Abs. 5 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:

Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1700 Mark für einen Doppelzentner.

6. § 11 Abs. 2 wird, wie folgt, geändert:

Die Steuer wird vom Gewichte des Tabaks in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand erhoben und beträgt für einen Doppelzentner

Tabakblätter 70 Mark.

Tabakblätter, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, auf die der Großh. Beschluß vom 27. Juni 1906, betreffend die Einführung einer Zigarettensteuer, Anwendung findet, und Gruppen 45 Mark.

7. Am § 25 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satze folgende Vorschrift eingefügt:

Nach näherer Bestimmung des General-Direktors der Finanzen kann von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abgesehen werden, wenn der Tabak zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet und die gewonnene Lauge entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genussmittel unbrauchbar gemacht oder zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwendet wird.

8. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für einen Viertelmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche 7 Pfennig, im ganzen aber mindestens 70 Pfennig.

II. — **Übergangsvorschriften.** 1. Die nach dem 15. Mai 1916 bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses verzollten und versteuerten Tabakblätter unterliegen der Nachverzollung und Nachversteuerung. Für die in der gleichen Zeit von Händlern verzollten Zigarren und Zigaretten wird ein Nachzoll erhoben.

2. Die näheren Bestimmungen über die Nachverzollung und Nachversteuerung trifft der General-Direktor der Finanzen. Ausnahmen können zugelassen werden.

3. Die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes und des Beschlusses vom 5. August 1909 betreffend die Tabaksteuer finden auf die Nachverzollung und Nachversteuerung Anwendung.

4. Soweit beim Inkrafttreten des Beschlusses Verträge über Lieferung von Tabakblättern und Tabakerzeugnissen durch Händler oder Hersteller bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Händler oder Hersteller einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich für den Händler oder Hersteller die Abgabenbelastung der Waren erhöht hat.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

III. — Dieser Beschluß, mit Ausnahme der Vorschriften im Art. 1 Ziffer 2 tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Die Vorschrift im Art. 1 Ziffer 2 wird durch Beschluß des General-Direktors der Finanzen unter entsprechender Regelung der Nachverzollung in Kraft gesetzt, jedoch nicht früher, als bis in einem Kalendervierteljahre der der Verzollung von Tabakblättern zugrunde gelegte Wert durchschnittlich weniger als 180 Mark für einen Doppelzentner betragen haben wird.

Art. 2. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial*.

Luxembourg, le 27 juin 1916.

*Le Directeur général
des finances,
L. KAUFFMAN.*

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 27. Juni 1916.

*Der General-Direktor
der Finanzen,
L. KAUFFMAN.*

Arrêté grand-ducal du 27 juin 1916, concernant la modification de l'impôt sur les cigarettes et la perception d'une surtaxe sur les produits sujets au dit impôt.

Nous MARIE-ADÉLAÏDE, par la grâce de Dieu Grande-Duchesse de Luxembourg, Duchesse de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 27 juin 1906, et Nos arrêtés du même jour et du 4 août 1909, concernant l'établissement d'un impôt sur les cigarettes;

Notre Conseil d'État entendu;

Sur le rapport de Notre Directeur général des

Großh. Beschluß vom 27. Juni 1916, betreffend Abänderung der Zigarettensteuer sowie Erhebung eines Steuerzuschlages für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse.

Wir Maria Adelheid, von Gottes Gnaden Großherzogin von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 27. Juni 1906 und der Großh. Beschlüsse vom selben Tage und vom 4. August 1909, betreffend die Zigarettensteuer;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Auf den Bericht Unseres General-Direktors

finances, et après délibération du Gouvernement en conseil;

der Finanzen, und nach Beratung der Regierung im Konseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1^{er}. Nos arrêtés des 27 juin 1906 et 4 août 1909, concernant l'impôt sur les cigarettes, sont modifiés ainsi qu'il suit:

Art. 1. Unsere Beschlüsse vom 27. Juni 1906 und vom 4. August 1909, betreffend die Zigarettensteuer, werden, wie folgt, geändert:

1. — 1. Im § 2 Abs. 1 wird Ziffer 2a aufgehoben; in Ziffer 2b ist statt „5 bis 10 Mark“ zu setzen: „8 bis 10 Mark“.

2. Im § 2 Abs. 3 Satz 1 ist statt „3 Mark“ und im § 5 Abs. 3 Satz 1 statt „drei Mark“ zu setzen: „acht Mark“.

3. Im § 2 Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:

Der General-Direktor der Finanzen ist ermächtigt, diese Preisgrenze bis auf fünf Mark herabzusetzen.

II. — Für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse werden neben der Zigarettensteuer (§ 2 der durch unseren Beschluß vom 27. Juni 1906 veröffentlichten Bestimmungen und Art. 1 Unseres Beschlusses vom 4. August 1909, betreffend die Zigarettensteuer) folgende Steuerzuschläge erhoben:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

bis zu 1½ Pfennig das Stück.....	3 Mark für 1000 Stück,
über 1½ bis 2½ Pfennig das Stück.....	5 Mark für 1000 Stück,
über 2½ bis 3½ Pfennig das Stück.....	7 Mark für 1000 Stück,
über 3½ bis 5 Pfennig das Stück.....	12 Mark für 1000 Stück,
über 5 bis 7 Pfennig das Stück.....	18 Mark für 1000 Stück,
über 7 Pfennig das Stück.....	25 Mark für 1000 Stück;

2. für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreis

über 8 bis 10 Mark das Kilogramm.....	3 Mark für ein Kilogramm,
über 10 bis 20 Mark das Kilogramm.....	5 Mark für ein Kilogramm,
über 20 bis 30 Mark das Kilogramm.....	8 Mark für ein Kilogramm,
über 30 Mark das Kilogramm.....	12 Mark für ein Kilogramm;

3. für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 6 Mark für 1000 Zigarettenhüllen.

Der General-Direktor der Finanzen ist ermächtigt, die Preisgrenze von 8 Mark in Ziffer 2 bis auf 5 Mark herabzusetzen.

Betriebe, die in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916 mehr Zigaretten versteuert haben als in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916, haben, soweit die Mehrversteuerung 15 vom Hundert überschreitet, für die mehr versteuerte Menge einen erhöhten Steuerzuschlag zu entrichten. Der erhöhte Steuerzuschlag beträgt bei einer Mehrversteuerung von über 15 bis 20 vom Hundert das Zweifache, bei einer Mehrversteuerung von über 20 bis 25 vom Hundert das Drei-

fache und bei einer Mehrwertsteuer von über 25 vom Hundert das Vierfache des vom Betrieb im Kontingentsabschnitt durchschnittlich gezahlten Steueraufschlags.

Zur Vermeidung von Härten können für einzelne Betriebe die zum einfachen Steueraufschlag zu versteuernden Mengen anderweitig festgesetzt werden.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der General-Direktor der Finanzen, für welche Mengen der einfache Steueraufschlag zu entrichten ist. Die darüber hinaus versteuerten Mengen unterliegen dem erhöhten Steueraufschlag nach vorstehenden Sätzen.

Bei der Berechnung der Zigarettensteuer (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der durch unseren Beschluß vom 27. Juni 1906 veröffentlichten Bestimmungen und Art. 1 Unseres Beschlusses vom 4. August 1909, betreffend die Zigarettensteuer) bleibt der Steueraufschlag außer Betracht. Die Höchstgrenzen der Steuerklassen dürfen bei Abgabe von Zigaretten oder Zigarettentabak an Verbraucher um den Steueraufschlag überschritten werden, ohne daß dadurch ein Übergang in eine höhere Steuerklasse herbeigeführt wird; dabei können Pfennigbruchteile des Steueraufschlags auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Steueraufschlag ist gleichzeitig mit der Zigarettensteuer zu entrichten. Die näheren Bestimmungen trifft der General-Direktor der Finanzen.

Der Steueraufschlag kann ohne Sicherheitsleistung für eine Frist von drei Monaten gestundet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Beschlusses vom 27. Juni 1906, betreffend die Zigarettensteuer, insbesondere die Strafvorschriften, auch für den Steueraufschlag.

III. — U b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n. 1. Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses im Besitz oder Gewahrsam von Herstellern und Händlern befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettentabaken und Zigarettenhüllen wird der Steueraufschlag nach erhoben. Sofern der nachzuerhebende Steueraufschlag mehr als 100 Mark beträgt, kann er auf Antrag für eine Frist von drei Monaten gestundet werden.

2. Hersteller und Händler, haben die bei Inkrafttreten dieses Beschlusses in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettentabaken und Zigarettenhüllen innerhalb der zu bestimmenden Frist dem zuständigen Zollamt anzumelden.

3. Die näheren Bestimmungen über die Nachversteuerung trifft der General-Direktor der Finanzen. Ausnahmen können zugelassen werden.

4. Die Strafvorschriften Unseres Beschlusses vom 27. Juni 1906, betreffend die Zigarettensteuer, finden auf die Nachversteuerung Anwendung.

5. Soweit beim Inkrafttreten des Beschlusses Verträge über Lieferung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen durch Händler oder Hersteller bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Händler oder Hersteller einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich für den Händler oder Hersteller die Abgabenbelastung der Waren erhöht hat.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Art. 2. Le présent arrêté entrera en vigueur le 1^{er} juillet 1916, sauf les dispositions de l'art. 1^{er} qui entreront en vigueur au 1^{er} juin 1916.

Art. 3. Notre Directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 27 juin 1916.

MARIE-ADÉLAÏDE.

Le Directeur général
des finances,
L. KAUFFMAN.

Art. 2. Dieser Beschluß, mit Ausnahme der Bestimmungen im Art. 1 unter I, tritt am 1. Juli 1916 in Kraft; letztere Bestimmungen treten am 1. Juni 1916 in Kraft.

Art. 3. Unser General-Direktor der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, der ins „Memorial“ eingerückt werden soll, betraut.

Luxemburg, den 27. Juni 1916.

Maria Adelhaid.

Der General-Direktor
der Finanzen,
L. Kauffman.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Die auf Grund von Art. 1, II des Beschlusses vom 27. Juni 1916 und Art. 1, III des Groß-Beschlusses vom 27. Juni 1916, betreffend die Tabak- und Zigarettensteuer erlassene Tabaknachsteuer-Ordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Luxemburg, den 27. Juni 1916.

Der General-Direktor der Finanzen,
L. Kauffman.

Tabaknachsteuer-Ordnung.

Nachzoll und Nachsteuer.

§ 1. Die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 verzollten oder versteuerten Tabakblätter unterliegen der Nachverzollung oder Nachversteuerung nach folgenden Sätzen für 1 dz:

a) ausländische Tabakblätter

1. unbearbeitete oder nur gegorene (fermentierte) oder über Rauch getrocknete, auch in Bündeln, Bündeln oder Puppen, sowie Abfälle von solchen Tabakblättern 45 *fl.*,

2. bearbeitete (ganz oder teilweise entrippte, auch mit Tabakbrühe behandelte [gebeizte] usw.), sowie Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps) 100 *fl.*,

b) inländische Tabakblätter 13 *fl.*

Für die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 von Händlern oder deren Auftragsvertretern verzollten Zigarren und Zigaretten wird an Nachzoll erhoben

a) für Zigarren 430 *fl.* für 1 dz und 25 v. H. des Wertes (§ 2 der Tabakzollordnung),

b) für Zigaretten 500 *fl.* für 1 dz.

§ 2. Tabakblätter, Zigarren und Zigaretten, für die der Zoll oder die Steuer am 16. Mai oder später entrichtet worden ist, sind von der Nachverzollung und Nachversteuerung befreit, wenn sie

bereits vor diesem Tage bei der zuständigen Amtsstelle zur Verzollung, Besteuerung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind.

Der Nachverzollung und Nachbesteuerung unterliegen ferner nicht

- a) Tabakaufsichts-(Reise-) Muster (§ 15 der Tabakzollordnung),
- b) inländische Tabakblätter, die zum Steuerfabe von 15 .# für 1 dz abgefertigt worden sind.

Bestehen Zweifel, ob die verzollten Zigarren und Zigaretten zum Handel bestimmt waren oder nicht, so hat der Verzoller letzteres auf Erfordern nachzuweisen. Wird dieser Nachweis in der vom Zollamt gesetzten Frist nicht geführt, so ist der geforderte Nachzoll einzuziehen.

§ 3. — Die Zollämter haben die Mengen an Tabakblättern, Zigarren und Zigaretten, für die in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1916 Zoll oder Tabaksteuer entrichtet worden ist, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 von der Nacherhebung befreiten Mengen in eine nach Muster a¹⁾ anzulegende Tabaknachsteuer-Liste aufzunehmen. In der Liste sind ferner unter Beachtung der Anmerkungen auf dem Muster für jeden Zahlungspflichtigen die der Nachverzollung oder Nachbesteuerung unterliegenden Mengen und der dafür zu erhebende Betrag an Nachzoll und Nachsteuer festzustellen.

Das Amt übernimmt die Abgabeberechnung in eine Zahlungsaufforderung, die unter Beachtung des, entsprechend zu ändernden, Vordrucks nach Muster 17 zur Tabaksteuerordnung anzufertigen ist, und übersendet sie bis zum 15. Juli 1916 dem Zahlungspflichtigen.

Nachaufschlag.

§ 4. — Die am 1. Juli 1916 im Besitz oder Gewahrsam von Herstellern zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und von Händlern befindlichen versteuerten Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen unterliegen dem Nachaufschlag (Zulage A) in Höhe des Steueranfehlags. Als Vorräte gelten auch Waren der gleichen Art, die sich am genannten Tage für Hersteller oder Händler unterwegs befinden.

Der Nachaufschlag wird nicht erhoben, wenn der Vorrat eines Händlers an Zigaretten nicht mehr als 3000 Stück, an Zigarettentabak nicht mehr als 3 kg, an Zigarettenhüllen nicht mehr als 5000 Stück beträgt.

Der Nachaufschlag wird ferner nicht erhoben für Vorräte, die auf Antrag unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

§ 5. — Hersteller und Händler haben die am 1. Juli 1916 in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenhüllen und an Zigarettentabak, letzteren soweit der Kleinverkaufspreis mehr als 8 .# für 1 kg beträgt, innerhalb einer Woche, Waren der gleichen Art, die sich am genannten Tage unterwegs befinden, alsbald nach ihrem Eingang dem Hauptzollamte zu Luxemburg nach Zahl, Inhalt und Steuerklasse der Packungen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die nach § 4 Abs. 2 nachaufschlagfreien Mengen sind von der Anmeldung befreit.

Konsumvereine, Kantinen, Kaffinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Händler, wenn sie zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

* Die Muster sind nicht abgedruckt.

§ 6. - Das Amt trägt die Anmeldungen in das nach Muster b zu führende Nachaußschlag-Anmeldungsbuch ein und stellt eine Ausfertigung der Anmeldungen dem Bezirksobertolleur zur Nachprüfung zu.

Ohne das Ergebnis der Nachprüfung abzuwarten, setzt das Hauptzollamt den Betrag des Nachaußschlags fest und übernimmt die Berechnung in eine nach Muster c auszufertigende Zahlungsaufforderung, die dem Zahlungspflichtigen sogleich zu übersenden ist.

§ 7. - Hersteller und Händler können auf den Packungen der vor dem 1. Juli 1916 versteuerten Vorräte, die dem Nachaußschlag unterliegen, oder auf dem linken Mittelfelde der daran befindlichen Steuerzeichen die Höhe des Nachaußschlags aufdrucken oder handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift vermerken.

§ 8. Die Bezirksobertolleure haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 6 Abs. 1) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung unterbleiben oder probeweise vorgenommen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

Nach beendeter Nachprüfung werden die Anmeldungen dem Hauptzollamt zurückgegeben, das über etwa vorgefundene Mängel eine weitere Zahlungsaufforderung (§ 6 Abs. 2) erläßt.

Erhebung von Nachzoll, Nachsteuer und Nachaußschlag.

§ 9. Der Zahlungspflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Betrag an Nachzoll, Nachsteuer und Nachaußschlag innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 3) einzuzahlen.

Nachzoll und Nachsteuer können gegen Sicherheitsbestellung, Beträge an Nachaußschlag, die 100 .# übersteigen, können ohne Sicherheitsbestellung bis zum 25. Oktober 1916 gestundet werden.

§ 10. Über die vereinnahmten Beträge an Nachzoll und Nachsteuer führt das Hauptzollamt ein Einnahmebuch, zu dem Vordrucke nach Muster 18 zur Tabaksteuerordnung nach entsprechender Änderung zu verwenden sind. In dem Einnahmebuche müssen die Beträge wie in der Nachsteuerliste nach den verschiedenen Warengattungen getrennt, für Zigarren auch getrennt nach Gewichtszoll und Wertzoll, nachgewiesen werden.

Über die vereinnahmten Beträge an Nachaußschlag führt das Hauptzollamt ein Nachaußschlag-Einnahmebuch, das nach Muster 4 der Zigarettensteuer Ausführungsbestimmungen unter entsprechender Änderung des Vorordnes anzulegen ist.

Die Einnahmebücher mit der Nachsteuerliste, dem Nachaußschlag-Anmeldungs- buch und ihren Belegen sind bis zum 20. Dezember 1916 der Direktivbehörde zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung muß bis zum 31. März 1917 beendet sein.

§ 11. Eine Vergütung der Nachsteuer für vollversteuerten Tabak, der nachträglich in einen ausschließlich zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse bestimmten Betrieb übergeht (§ 2 Abs. 4 der Tabaksteuerordnung), wird nicht gewährt.

Anlage A. (Nachsteuer Ordnung § 4.)

Preistafel der Nachaufschlagfüße für die verschiedenen Packungen.

1. Zigaretten.

Packung zu	Betrag des Nachaufschlags in der Steuerklasse					
	1 a	1 b	1 c	1 d	1 e	1 f
	Kleinverkaufspreis für das Stück					
	bis zu 1½ Pf.	über 1½ bis 2½ Pf.	über 2½ bis 3½ Pf.	über 3½ bis 5 Pf.	über 5 bis 7 Pf.	über 7 Pf.
3 Stück	—	—	2½/10 Pf.			
4 "	—	2 Pf.				
5 "	1½ Pf.	2½ "	3½ "	6 Pf.	9 Pf.	12½ Pf.
8 "	2½/5 "	—				
10 "	3 "	5 "	7 "	12 "	18 "	25 "
15 "	4½ "	—				
20 "	6 "	10 "	14 "	21 "	36 "	50 "
25 "	7½ "	12½ "	17½ "	30 "	45 "	62½ "
50 "	15 "	25 "	35 "	60 "	90 "	125 "
100 "	30 "	50 "	70 "	120 "	180 "	250 "
500 "	150 "	250 "	350 "	600 "		
1000 "	300 "	—				

2. Zigarettentabak.

Packung zu	Betrag des Nachaufschlags in der Steuerklasse			
	2 b	2 c	2 d	2 e
	Kleinverkaufspreis für 1 kg			
	über 8 bis 10 .M.	über 10 bis 20 .M.	über 20 bis 30 .M.	über 30 .M.
20 g	6 Pf.	10 Pf.	16 Pf.	24 Pf.
25 "	7½ "	12½ "	20 "	30 "
50 "	15 "	25 "	40 "	60 "
75 "	22½ "	37½ "	60 "	90 "
100 "	30 "	50 "	80 "	120 "
125 "	37½ "	62½ "	100 "	150 "
200 "	60 "	100 "	160 "	240 "
250 "	75 "	125 "	200 "	300 "
500 "	150 "	250 "	400 "	600 "

3. Zigarettenhüllen.

Packung zu . . .	40	50	60	90	100	200 2 Stück
Nachaufschlag	24	30	36	54	60	120 Pf.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

In der Tabakzollordnung - Bekanntmachung vom 23. Januar 1913 (Memorial S. 113) —, der Tabaksteuerordnung - Bekanntmachung vom 21. Juni 1912 (Memorial S. 477) — und der Tabakvergütungsordnung - Bekanntmachungen vom 3. August 1910 (Memorial S. 588) und vom 19. Juni 1913 (Memorial S. 554) treten mit dem 1. Juli 1916 die nachstehenden Änderungen ein.

Luxemburg, 27. Juni 1916.

Der General-Direktor der Finanzen,
L. Kauffmann.

Änderungen der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung.

A. Tabakzollordnung.

1. In § 1 Abs. 1 ist

- a) unter a das Komma am Schlusse zu streichen und fortzufahren: „und der Steneraufschlag,“
- b) die Fußbemerkung zu a von „über“ an zu ändern in „8 .M für 1 kg (§ 2 Abs. 3 der Großh. Be-
schlüsse vom 27. Juni 1906, 4. August 1909 und 27. Juni 1916).“
- c) unter b hinter „Zigarren“ das Wort „sowie“ zu streichen und einzuschalten „der Zollzuschlag von 65 v. H. des Wertes“.

2. In § 3 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Bei den nach der sogenannten holländischen Kondition*) abgeschlossenen Einschreibungskäufen und Herauskäufen beträgt der Zielzuschlag in jedem Falle 1,25 v. H. des Grundpreises, gleichviel ob der Verkäufer sofortige Barzahlung oder Zahlung nach dreieinhalb Monaten verlangt. Für andere Käufe nach „holländischer Kondition“ oder für Käufe, die zwar nach „holländischer Kondition“ abgeschlossen sind, jedoch Abweichungen von den holländischen Zahlungsbedingungen oder Nebenabmachungen enthalten, ist der Zielzuschlag nach der allgemeinen Regel (Satz 1 bis 3) zu berechnen.“

Die Fußbemerkung zu § 3 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz: „Hierbei versteht sich von selbst, daß die Empfangskosten zu Lasten des Käufers gehen.“

3. In § 4 Abs. 7 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Zollzuschlag für bearbeitete und für unbearbeitete Tabakblätter kann auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu sechs Monaten gestundet werden. Für die Stundung des Zollzuschlags für Zigarren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Stundung des Gewichtszolles.“

4. In § 6 ist

- a) in Abs. 1 hinter dem ersten Satze einzuschalten: „Als Verbraucher gilt, wer zollzuschlagspflichtigen Tabak unmittelbar oder nach bloßer Zerkleinerung genießt.“
- b) dem Abs. 2 hinzuzufügen:
„Die Verzollung ist nur in den ursprünglichen Packstücken zulässig, in denen der Tabak eingekauft und in Rechnung gestellt worden ist.“
- c) in Abs. 3 hinter den Worten „die Benennung der bezogenen“ ein Komma zu setzen und einzuschließen „des zur Verarbeitung im eigenen Betrieb entnommenen“.

5. In § 11 Abs. 5 ist statt „10 M“ zu setzen „30 K“.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „beizufügen“ zu streichen und hinter der Klammer einzuschreiben „und bei der Verzollung von Tabak oder Zigarren, die von der ausländischen an die inländische Niederlassung desselben Geschäfts abgegeben werden (§ 2 Abs. 4 letzter Satz), die Einkaufsrechnung der ausländischen Niederlassung beizufügen“.

7. In § 12 Abs. 4 erster Satz sind die Worte „trotz der Erhöhung“ und in § 13 Abs. 1 zweiter Satz die Worte „trotz der Erhöhung um 50 v. H.“ zu streichen.

8. In § 15 treten folgende Änderungen ein:

a) Abs. 1 erhält die Fassung:

„Für Ansichtsmuster wird der Zollzuschlag (§ 2 der durch Beschluß vom 5. August 1909 veröffentlichten Bestimmungen über die Tabaksteuer) nach dem Preise bemessen, zu dem der Händler den den Mäusern entsprechenden Tabak anbietet oder anbieten lassen will, unter Abschlag von 25 v. H. Unter Ansichtsmustern sind nur Reismuster zu verstehen, d. h. Muster, die von Händlern, ihren Angestellten, Beauftragten oder Agenten mitgeführt oder an sie versandt werden, nicht aber Muster, die dem Kaufliebhaber zugesandt werden — sogenannte Versandmuster. Auf die Vergünstigung von Ansichtsmustern haben auch Tabakmakler Anspruch, sofern sie die in der Anlage verzeichneten und die ihnen etwa noch besonders vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen;

b) in Abs. 4 ist als Buchstabe a neu einzufügen: „a) der Name desjenigen, der die Muster zu Kaufabschlüssen benutzen soll.“. Die bisherigen Buchstaben a und b werden b und c; im letzten Satze ist statt b zu setzen c;

c) im viertletzten Absatz ist der vorletzte Satz zu streichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift hat zu lauten „Reueffsehung des Zollzuschlags oder des Gesamtpreises“.

b) in Abs. 1 ist hinter „nachweist“, fortzufahren „auf Antrag der Zollzuschlag oder im Falle des § 4 Abs. 1 der Gesamtpreis neu festgesetzt. Der überhobene Betrag an Zollzuschlag wird erstattet.“

c) in Abs. 2 Satz 1 sind hinter dem Worte „Zollzuschlag“ die Worte „oder der Gesamtpreis“ und hinter dem Worte „gestellt“ die Worte „und von ihm zurückgenommen“ einzufügen.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Reueffsehung des Zollzuschlags oder des Gesamtpreises ist, wenn es sich um Tabak handelt, für den ein Preisnachlaß bewilligt ist oder der dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wird, bei dem für den Käufer zuständigen Zollamt, in allen übrigen Fällen bei der Zollstelle, die den Tabak abgefertigt hat, zu stellen, und zwar für verzollten Tabak spätestens binnen Jahresfrist vom Tage der Verzollung an gerechnet. Über den Antrag entscheidet das Hauptamt.“

10. Dem § 20 wird als neuer Absatz hinzugefügt:

„Für Personen, die nur zum eigenen Bedarfe Tabakerzeugnisse herstellen (Selbsthersteller), besteht keine Anmeldepflicht. Jedoch kann ihnen auf Antrag das Zollamt zum Ausweis gegenüber dem Händler eine Bescheinigung erteilen, daß sie die Herstellung von Tabakerzeugnissen für den eigenen Bedarf angemeldet haben.“

11. § 22 ist wie folgt zu ändern:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Kleinhändler (§ 2 Abs. 2 der durch Beschluß vom 5. August 1909 veröffentlichten Bestimmungen über die Tabaksteuer) gelten Händler, die keinen anderen zollzuschlagpflichtigen Tabak als Kentucky- und Virginia Prestatabat oder Ungarblätter (ungarischen Landtabak), d. h. genußbereiten Tabak führen, davon in einem Kalenderjahre nicht mehr als 5000 kg beziehen und ihn“ usw. wie bisher;

b) in Abs. 4 ist der Eingang wie folgt zu ändern:

„Kleinnengenverkäufer, die lediglich den in Abs. 1 bezeichneten Tabak als Pfeifentabak verkaufen, dürfen ihn außer an Verbraucher“ usw. wie bisher;

c) in Abs. 5 sind die Worte „verzollten Prestatabat der in Abs. 4“ zu ersetzen durch verzollten Tabak der in Abs. 1“.

12. In § 24 ist statt „1000 .M.“ zu setzen: „1700 .M.“.

13. In § 25 Abs. 3 ist statt „zigarrensteuerpflichtiger“ zu setzen „zigarettenssteuerpflichtiger“.

14. In § 26 ist

a) in Abs. 3a statt „85 .M.“ und „23 .M.“: „130 .M.“ und „25 .M.“,

b) in Abs. 3b statt „23 .M.“: „25 .M.“ zu setzen,

c) Abs. 3c vom Worte „beträgt“ ab zu ändern wie folgt:

„235 .M. oder darunter	25 .M.,
über 235 .M. bis zu 300 .M.	44 „
„ 300 „ 400 „	75 „
„ 400 „ 500 „	100 „
„ 500 „ 600 „	130 „
„ 600 „ 700 „	160 „
„ 700 „ 800 „	190 „

für den Doppelzentner.“,

d) in Abs. 4 Satz 2 und 3 statt „18 .M.“ und statt „12 .M.“ zu setzen: „25 .M.“.

15. In § 27 ist der Vergütungssatz in „25 .M.“ zu ändern.

16. In § 28 ist

a) in Abs. 1 statt „3,50 .M.“: „8 .M.“,

b) im letzten Absatz statt „23 .M.“: „25 .M.“ zu setzen.

17. In § 29 ist in der vorletzten Zeile das Wort „Zollzuschlagssatz“ zu ersetzen durch „Gesamtpreis für d. n. Doppelzentner“.

B. Tabaksteuerordnung.

1. In § 2 Abs. 1c und Abs. 4, § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 9, § 38 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 ist statt „57 .M.“ zu setzen „70 .M.“, in § 2 Abs. 4, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und § 47 statt „12 .M.“: „25 .M.“, in § 2 Absatz 2 statt „5,7 Pfennig“ und „50 Pfennig“: „7 Pfennig“ und „70 Pfennig“, in § 2 Abs. 4 statt „9,60 .M.“: „20 .M.“.

2. In § 36 treten folgende Änderungen ein

a) dem Abs. 2 ist hinzuzufügen:

„Der Oberkontrollleur hat die Pflanze in der Verhandlung über die Schadenermittlung darauf hinzuweisen, daß sie die beschädigten Blätter getrennt zu ernten, zu lagern sowie vorzuführen haben und, wenn sie unbeschädigte Blätter beimengen, der Steuermäßigung verlustig gehen und unter Umständen sich strafbar machen“;

b) in Abs. 3 ist im ersten Satz vor „beigemengt“ einzuschreiben „absichtlich“. Als neuer zweiter und dritter Satz ist einzufügen: „Ein zufälliges Vorkommen unbeschädigter Blätter kann unbeanstandet bleiben, wenn die Menge der unbeschädigten Blätter höchstens 10 v. H. der beschädigten ausmacht. Sind absichtlich unbeschädigte Blätter beigemengt, so tritt unter Umständen Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Ordnungswidrigkeit ein.“

3. In § 1 Abs. 2 der Tabakfabrikstoff-Ordnung (Anlage C zur Tabaksteuerordnung) ist statt „85 M“ zu setzen „120 M“.

C. Tabakvergütungsordnung.

1. In § 1 Abs. 1 ist nach „5. August 1909“ einzuschalten „27. Juni 1916“.

2. In § 1 Abs. 2c und § 28 Abs. 1 ist statt „Virginistengel“ zu setzen „Virginiasengel“.

3. In § 2 treten an Stelle der bisherigen die folgenden Vergütungssätze:

Abs. 1 A. Ziffer 1a: 50 M, Ziffer 1b: 61 M, Ziffer 3: 72 M,

B. Ziffer 1: 93 M, Ziffer 2: 116 M, Ziffer 3: 123 M, Ziffer 4: 173 M, Ziffer 5: 136 M,
Ziffer 6a: 139 M, Ziffer 6b: 143 M,

C. Ziffer 1: 50 M, Ziffer 2: 55 M, Ziffer 3: 74 M, Ziffer 4a: 123 M, Ziffer 4b: 93 M.

4. In § 2 Abs. 2 ist statt „ein Fünftel“ zu setzen „ein Drittel“.

5. In § 3 Abs. 2 treten an Stelle der bisherigen die folgenden Vergütungssätze:
zu Ziffer 1: 121 M, zu Ziffer 2: 141 M, zu Ziffer 3: 142 M.

6. In § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 ist statt „57 M“ zu setzen „70 M“, ferner in § 9 Abs. 3 statt „100 M“:
„123 M“.

Anlage zu § 15 Abs. 1.

Die Makler werden zur Verzollung der von ihnen für ihre Vermittlertätigkeit erworbenen Ansichtsmuster unter Abschlag von 25 v. H. unter der Bedingung zugelassen, daß sie

1. ihren Geschäftsbetrieb als solchen zollamtlich anmelden und die ihnen erteilten Anmeldebescheinigungen bei der Eingangsabfertigung auf Erfordern vorzeigen,

2. außer ihrem Maklertagebuch nach Anordnung der Zolldirektivbehörde ein Merkbuch über die übernommenen Verkaufsaufträge führen, aus dem zu ersehen ist:

Name des Verkäufers der Ware, Tabaksorte, Merk, Menge, Anbieterspreis,
Tag und Zollstelle, wo Ansichtsmuster von ihnen verzollt sind,

3. das Maßkertagebuch und das Merkbuch auf Verlangen den nachprüfenden Zollbeamten vorzeigen,
4. in den von ihnen ausgefertigten Wertanmeldungen über Ansichtsmuster auch den Namen des Eigentümers der Ware (ihres Auftraggebers) angeben.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 1, I und II des Großh. Beschlusses vom 27. Juni 1916, betreffend die Zigarettensteuer, werden nachstehend bekannt gegeben.

Luxemburg, den 27. Juni 1916.

Der General-Direktor der Finanzen,
L. A u f f m a n.

Ausführungsbestimmungen zu Art. 1, I und II des Großh. Beschlusses vom 27. Juni 1916, betreffend die Zigarettensteuer.

1. — Änderung der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.
(Bekanntmachung vom 18. Dezember 1911, Memorial Seite 1484.)

1. — In § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 31, § 35 und § 56 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 ist statt „3,50 M“ zu setzen: „8 M“.

2. § 5, dessen Überschrift durch den Zusatz „und des Steueraufschlags“ ergänzt wird, erhält folgende Bestimmung als neuen Absatz:

„Die Berechnung des Steueraufschlags richtet sich nach der für die Entrichtung der Zigarettensteuer maßgebenden Steuerklasse.“

3. In § 7 ist hinter Abs. 4 nachstehende Bestimmung als Abs. 5 einzuschalten:

„Der Hersteller kann den Steueraufschlag dem Händler gesondert in Rechnung stellen und dieser darf ihn über die Höchstgrenzen der Steuerklassen hinaus vom Verbraucher einziehen, ohne daß dadurch ein Übergang in die nächsthöhere Steuerklasse stattfindet. Dem Verkäufer ist es hierbei gestattet, Pfennigbruchteile des Steueraufschlags für die einzelnen Packungen oder beim Einzelverkauf für die gesamte Menge der auf einmal abgegebenen unverpackten Zigaretten und Zigaretten-
tabake in vollen Pfennigen vom Käufer zu fordern.“

4. In § 8 Abs. 1 Ziffer 1 wird der Wortlaut der zweiten und dritten Zeile, wie folgt, geändert:

„mattgrün für die Steuerklasse 1a,
mattblau für die Steuerklassen 1b und 2h“.

5. Im zweiten Satz von § 8 Abs. 2 ist hinter „Steuerklasse“ einzuschalten: „sowie die Höhe des Steueraufschlags“.

6. In § 9 Abs. 1 ist hinter dem Worte „werden“ einzufügen: „ohne Berücksichtigung des Steuerzuschlags“, bei Ziffer 2 sind die Wertbeträge unter a zu streichen.

7. § 9 erhält folgenden Zusatz:

„Die Wertbeträge der einzelnen Steuerzeichen an Zigarettensteuer und Steuerzuschlag sind aus anliegender Übersicht ersichtlich (Anlage A).“

8. In § 12 Abs. 3 sind die Worte „sowie Steuerzeichen der Klassen 2a und 3“ zu streichen, hinter „Pfennige“ ist einzuschalten „für Zigarettensteuer und Steuerzuschlag besonders“.

9. § 18 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Der Steuerzuschlag kann auf Antrag ohne Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu 3 Monaten gestundet werden.“

10. In § 19 Abs. 1 sind die Worte „ein Stundungsanerkennnis über den Steuerbetrag der Zeichen“ zu ersetzen durch: „Stundungsanerkennnisse über die Zigarettensteuer und den Steuerzuschlag je besonders“.

11. In § 22 hinter dem Worte „Schaden“ und in § 23 Abs. 2 hinter dem Worte „Steuerzeichen“ ist einzufügen: „ohne Berücksichtigung des Steuerzuschlags“.

12. Hinter § 54 ist als § 54a folgende Bestimmung einzufügen:

„Kontingentierung. — Die Festsetzung der zum erhöhten Steuerzuschlag zu versteuernden Mengen und die Erhebung des erhöhten Steuerzuschlags regelt sich nach der Zigarettenkontingentierungsordnung.“

II. — Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

1. Die Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse haben am Schlusse der Geschäftsstunden des 30. Juni 1916 die Bestellbücher über angekaufte Steuerzeichen (Muster 2 und 3 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Abhebung des Bestandes an Steuerzeichen den Verbrauch bis einschließlich 30. Juni 1916 zu berechnen.

Der Bestand an Steuerzeichen ist sodann, mit Ausnahme der Steuerzeichen der Steuerklasse 2a, unter Benutzung von Vordrucken nach Muster 1a und 1b zu § 12 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen im Laufe des 1. Juli 1916 bei dem Hauptzollamt zu Luxemburg anzumelden. In den zur Anmeldung verwendeten Vordrucken ist das Wort „Bestellzettel“ durch „Bestandsanmeldung“ zu ersetzen.

Händler haben ihre etwaigen Bestände an Steuerzeichen in gleicher Weise anzumelden.

2. Die Bestandsanmeldungen sind unverzüglich dem Bezirksamtsoberkontrolleur zuzustellen, der die Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen hat. Hierbei ist zu ermitteln, ob die Anschreibungen in Abteilung 2 der Betriebsbücher A, B und C mit den Bestellbüchern bis zum Abschluß im Einklang stehen.

3. Auf Grund der geprüften Anmeldungen berechnet die Hebestelle den für den Bestand an Steuerzeichen jedes Betriebs zu entrichtenden Steuerzuschlag und fordert den Anmelder schriftlich zur Zah-

lung auf. Der Steueraufschlag ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu bezahlen.

4. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben ihre Bestände an Steuerzeichen der Steuerklasse 2a bis zum 31. Juli 1916 an die Hebestellen zurückzuliefern. Für das dabei einzuhaltende Verfahren findet § 24 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Wertbetrag auch für angebrochene Bogen oder einzelne Steuerzeichen unter Absetzung überschüssender Bruchteile eines Pfennigs zurückgezahlt wird. Spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Für die nach dem 31. Mai 1916 versteuerten Feinschnitttabake im Kleinverkaufspreis über 3,50 bis zu 8 M für 1 kg wird die Zigarettensteuer auf Antrag vom Hauptamt dem Hersteller erstattet, sofern er den nachweislich auf den Tabak entfallenden Wertzollbetrag (Tabatzollordnung § 26) oder den Steuerunterschied (Tabaksteuerordnung § 46) entrichtet.

5. Die zurückgelieferten und die bei den Amtsstellen vorhandenen Steuerzeichen der Steuerklasse 2a sind im Beisein des Waffenspflegers der Amtsstelle zu vernichten.

Die über die Vernichtung der Steuerzeichen aufzunehmende Verhandlung wird Beleg zum Steuerzeichenbuche.

6. Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und Händler haben auf den vom 1. Juli 1916 ab zu verwendenden Steuerzeichen auf dem linken Mittelfelde die Höhe des Steueraufschlags handschriftlich mit Tinte oder mittels Aufdruck anzugeben, solange noch nicht mit entsprechendem Aufdruck versehene Steuerzeichen geliefert werden. Der Vermerk hat zu lauten bei Zigaretten und Zigarettenhüllen: „Steueraufschlag . . . M für 1000 Stück“, bei Zigarettentabak: „Steueraufschlag . . . M für 1 kg“. In gleicher Weise dürfen sie den im Mittelfelde der Steuerzeichen der Steuerklasse 2b vorhandenen Aufdruck der Preisgrenze in „über 8 bis 10 M“ abändern.

7. Für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse, an denen auf Grund des § 37 Abs. 5 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen Steuerzeichen bereits an dem ausländischen Herstellungsort angebracht wurden, ist bei der Einfuhr aus dem Zollausland oder von Niederlagen nach dem 30. Juni 1916 der Steueraufschlag bar zu entrichten. Die Erhebung des Steueraufschlags ist im Abfertigungspapiere zu vermerken. Unter Festsetzung besonderer Überwachungsmaßnahmen kann von der Erhebung des Steueraufschlags bei der Einfuhr der genannten Erzeugnisse abgesehen werden, sofern der Steueraufschlag beim Erwerbe der Steuerzeichen entrichtet worden ist.

Anlage A. (Ausf.-Bef. § 9.)

Übersicht über die Wertbeträge der Zigarettensteuerzeichen.

1. Ziga

Packung zu	Steuerklasse 1a (bis zu 1½ Pf. das Stück)			Steuerklasse 1b (über 1½ bis 2½ Pf. das Stück)			Steuerklasse 1c (über 2½ bis 3½ Pf. das Stück)		
	Zigarettensteuer	Kriegsaufschlag	Gesamtwert	Zigarettensteuer	Kriegsaufschlag	Gesamtwert	Zigarettensteuer	Kriegsaufschlag	Gesamtwert
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
3 Stück	—	—	—	—	—	—	17/20	22/20	39/20
4 "	—	—	—	11/5	2	31/5	—	—	—
5 "	1	1½	2½	1½	2½	4	21/4	3½	5¾
8 "	13/5	22/5	4	—	—	—	—	—	—
10 "	2	3	5	3	5	8	4½	7	11½
15 "	3	4½	7½	—	—	—	—	—	—
20 "	4	6	10	6	10	16	9	14	23
25 "	5	7½	12½	7½	12½	20	11¼	17½	28¾
50 "	10	15	25	15	25	40	22½	35	57½
100 "	20	30	50	30	50	80	45	70	115
500 "	100	150	250	150	250	400	225	350	575
1000 "	200	300	500	—	—	—	—	—	—

2. Zigaretten

Packung zu	Steuerklasse 2b (über 8 bis 10 Mk für 1 kg)			Steuerklasse 2c (über 10 bis 20 Mk für 1 kg)		
	Zigarettensteuer	Kriegsaufschlag	Gesamtwert	Zigarettensteuer	Kriegsaufschlag	Gesamtwert
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
20 g	31/5	6	91/5	6	10	16
25 "	4	7½	11½	7½	12½	20
50 "	8	15	23	15	25	40
75 "	12	22½	34½	22½	37½	60
100 "	16	30	46	30	50	80
125 "	20	37½	57½	37½	62½	100
200 "	32	60	92	60	100	160
250 "	40	75	115	75	125	200
500 "	80	150	230	150	250	400

3. Zigaretten

Packung zu	40	50
Zigarettensteuer	4	5
Kriegsaufschlag	24	30
Gesamtwert	28	35

retten.

Steuerklasse 1d (über 3½ bis 5 Pf. das Stück)			Steuerklasse 1e (über 5 bis 7 Pf. das Stück)			Steuerklasse 1f (über 7 Pf. das Stück)		
Zigaretten- steuer	Kriegs- aufschlag	Gesamt- wert	Zigaretten- steuer	Kriegs- aufschlag	Gesamt- wert	Zigaretten- steuer	Kriegs- aufschlag	Gesamt- wert
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3¼	6	9¼	4¾	9	13¾	7½	12½	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—
6½	12	18½	9½	18	27½	15	25	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	24	37	19	36	55	30	50	80
16¼	30	46¼	23¾	45	68¾	37½	62½	100
32½	60	92½	47½	90	137½	75	125	200
65	120	185	95	180	275	150	250	400
325	600	925	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

tabell.

Steuerklasse 2d (über 20 bis 30 M für 2 kg)			Steuerklasse 2e (über 30 M für 1 kg)		
Zigaretten- steuer	Kriegs- aufschlag	Gesamt- wert	Zigaretten- steuer	Kriegs- aufschlag	Gesamt- wert
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
9⅞	16	25⅞	14	24	38
12	20	32	17½	30	47½
24	40	64	35	60	95
36	60	96	52½	90	142½
48	80	128	70	120	190
60	100	160	87½	150	237½
96	160	256	140	240	380
120	200	320	175	300	475
240	400	640	350	600	950

hüllen.

60	90	100	200 Stück.
6	9	10	20 Pf.
36	54	60	120 „
42	63	70	140 Pf.

Arrêté du 28 juin 1916, concernant la police sanitaire du bétail.

**LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DE L'AGRICULTURE,
DE L'INDUSTRIE ET DU TRAVAIL;**

Attendu que la fièvre aphteuse a fait son apparition dans les étables Jean Putz de Linger, et qu'il y a urgence de prendre les mesures nécessaires pour en enrayer la propagation;

Vu la loi du 29 juillet 1912, sur la police sanitaire du bétail;

Vu les art. 70 à 77 de l'arrêté ministériel du 14 juillet 1913, concernant l'exécution de cette loi;

Arrête :

Art. 1^{er}. L'interdit est prononcé sur les étables Jean Putz de Linger.

Les dispositions des art. 70 et 71 de l'arrêté ministériel du 14 juillet 1913 trouveront leur application pour ces étables.

Les étables non contaminées de la localité de Linger sont régies par les dispositions des art. 72 et 73 du même arrêté.

Art. 2. La zone d'observation comprendra les localités de Bascharage, Hautcharage, Pétange et Clemency.

Les dispositions des art. 74, 75 et 77 de l'arrêté du 14 juillet 1913 trouveront leur application pour ces localités.

L'art. 76 du même arrêté restera provisoirement sans application.

Art. 3. Les infractions au présent arrêté seront punies des peines prévues par l'arrêté grand-ducal du 26 juin 1913, pris en exécution de la loi du 29 juillet 1912.

Art. 4. Le présent arrêté sera obligatoire le lendemain de sa publication au *Mémorial*.

Luxembourg, le 28 juin 1916.

*Le Directeur général de l'agriculture,
de l'industrie et du travail,*
Dr WELTER.

Beschluß vom 28. Juni 1916, die Viehschneupolizei betreffend.

**Der General-Direktor für Ackerbau,
Industrie und Arbeit;**

In Erwägung, daß die Maul- und Klauenseuche in den Stallungen Johann Bütz zu Linger ausgebrochen ist, und daß es dringend geboten ist, die nötigen Maßregeln zu treffen, um deren Verschleppung zu verhindern;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1912, über die Viehschneupolizei;

Nach Einsicht der Art. 70 bis 77 des Ministerialbeschlusses vom 14. Juli 1913, betreffs Ausführung dieses Gesetzes;

Beschließt:

Art. 1. Die Sperre ist über die Stallungen Johann Bütz zu Linger verhängt.

Die Bestimmungen der Art. 70 und 71 des Ministerialbeschlusses vom 14. Juli 1913 finden auf diese Stallungen Anwendung.

Die nicht verseuchten Stallungen der Ortschaft Linger unterliegen den Bestimmungen der Art. 72 und 73 desselben Beschlusses.

Art. 2. Das Beobachtungsgebiet umfaßt die Ortschaften Niederferschen, Oberferschen, Bettingen und Künzig.

Die Bestimmungen der Art. 74, 75 und 77 des Beschlusses vom 14. Juli 1913 finden auf diese Ortschaften Anwendung.

Art. 76 desselben Beschlusses bleibt vorläufig außer Anwendung.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden mit den durch (Großh.) Beschluß vom 26. Juni 1913, in Ausführung des Gesetzes vom 29. Juli 1912, vorgesehene Strafen geahndet.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im „Mémorial“ in Kraft.

Luxemburg, den 28. Juni 1916.

*Der General-Direktor für Ackerbau,
Industrie und Arbeit,*
Dr. Welter.

**Avis. -- Enseignement supérieur
et moyen.**

Par arrêté grand-ducal du 27 juin et., M. Guill. Soisson, docteur en sciences physiques et mathématiques à Luxembourg, a été nommé professeur à l'école industrielle et commerciale de Luxembourg.

Luxembourg, le 27 juin 1916.

*Le Directeur général de l'intérieur
et de l'instruction publique,
L. MOUTRIER.*

**Bekanntmachung. -- Höherer und mittlerer
Unterricht.**

Durch Großh. Beschluß vom 27 Juni et. ist Hr. Wilh. Soisson, Doktor in den physikalischen und mathematischen Wissenschaften, zum Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg ernannt worden.

Luxemburg, den 27. Juni 1916.

*Der General-Direktor des Innern
und des öffentlichen Unterrichts,
L. Moutrier.*

Avis. - - Service sanitaire.

Tableau des maladies contagieuses observées dans les différents cantons du 10 au 24 juin 1916.

Bekanntmachung. -- Sanitätswesen.

Verzeichnis der in den verschiedenen Kantonen vom 10. bis 24. Juni 1916 festgestellten ansteckenden Krankheiten.

N° d'ordre.	Cantons.	Localités.	Fievre typhoïde.	Dyphterie.	Coqueluche.	Scarlatine.	Varole.	Affections puerperales.
1	Esch-s.-Alz.	Aspelt	»	»	»	3	»	»
		Bettembourg	1	3	»	»	»	»
		Esch-s.-Alz.	»	1	»	1	»	»
		Rodange	»	»	»	1	»	»
2	Mersch.	Bissen	1	»	»	»	»	»
		Rollingen	»	»	»	1	»	»
3	Clervaux.	Huldange	»	1	»	»	»	»
		Roder	»	1	»	»	»	»
		Troisvierges	»	1	»	»	»	»
4	Diekirch.	Diekirch	»	»	»	1	»	»
		Ettelbruck	»	1	»	»	»	»
5	Redange.	Ell	»	»	1	»	»	»
		Hovelange	»	1	»	»	»	»
		Nagem	»	1	»	»	»	»
		Oberpallen	»	»	1	»	»	»
		Rombach	»	»	»	1	»	»
6	Echternach.	Escherange	»	1	»	»	»	»
		Total ...	2	11	2	8	»	»

Relevé des agents d'assurances agréés pendant le mois de juin 1916.

N° d'ordre.	Noms et domicile.	Qualité.	Compagnies d'assurances.	Agrégation.
1	Breser François, agent d'affaires à Luxembourg.	Agent.	« Concordia » (vie) à Cologne.	5 juin.
2	Dury Albert, clerc de notaire à Esch-s.-Alzette.	id.	« Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft » à Hambourg (vol et incendie).	5 id.
3	Wies François, commerçant à Ernzen.	id.	« Concordia » (vie) à Cologne.	5 id.
4	Nickels Léon, cafetier et marchand de grains à Diekirch.	id.	1° « Allianz » (incendie, vol et transport) à Berlin. 2° « Zurich » (accidents) à Zurich.	8 id.
5	Krier Nicolas, clerc de notaire et cabaretier à Useldange.	id.	« Le Kosmos » (vie) à Zeist-Utrecht (Hollande).	13 id.
6	Koch Louis, hôtelier à Mondorf.	id.	1° « Gladbacher Feuer-Vers.-Ges. » à M.-Gladbach. 2° « Magdeburger Hagel-Vers.-Ges. » à Magdebourg. 3° « Germania » (vie) à Stettin.	13 id.
7	André Joseph, marchand de grains à Stockem.	id.	« Vaterländische & Rhenania » Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften A.-G. à Elberfeld et Cologne.	13 id.
8	Bourkel Othon, coiffeur à Belvaux.	id.	1° « Gladbacher Feuer-Vers.-Ges. » à M.-Gladbach. 2° « Magdeburger Hagel-Vers.-Ges. » à Magdebourg.	17 id.
9	Koch Louis, hôtelier à Mondorf.	id.	« Kölnische Unfall-Vers.-Ges. » à Cologne.	17 id.
10	Wathgen Jean, entrepreneur à Harlange.	id.	« Vaterländische & Rhenania » Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften A.-G. à Elberfeld et Cologne.	17 id.
11	Kox Jean-Pierre, clerc à Remich.	id.	1° « Gladbacher Feuer-Vers.-Ges. » à M.-Gladbach. 2° « Magdeburger Hagel-Vers.-Ges. » à Magdebourg. 3° « Germania » (vie) à Stettin.	19 id.
12	Elsen Adam, secrétaire de police en retraite à Lintgen.	id.	1° « Allianz » (incendie, vol et transport) à Berlin. 2° « Zurich » (accidents) à Zurich.	20 id.
13	Nickels J.-P., agent d'assurances à Redange-s.-A.	id.	Les mêmes compagnies.	23 id.
14	Neuens Nic., agent d'assurances à Useldange.	id.	« Concordia » (vie) à Cologne.	27 id.

Luxembourg, le 28 juin 1916.

Caisse d'épargne. — Par décision du soussigné en date du 19 juin 1916, les livrets Nos 176419, 148287, 88941, 82120 ont été annulés et remplacés par des nouveaux.

Luxembourg, le 26 juin 1916.